



# ARBEITSEINSATZORDNUNG

## Tübinger Rollenspieleverein „TROLL“ e.V.

### § 1

#### Arbeitseinsätze der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied soll pro Geschäftsjahr einen Arbeitseinsatz leisten.
2. Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht befreit.
3. Arbeitseinsätze erfolgen ehrenamtlich und werden nicht vergütet.
4. Ein Arbeitseinsatz soll einen ungefähren Arbeitsumfang von 6 – 8 Stunden inkl. Pausen haben.

### § 2

#### Arten der Arbeitseinsätze

1. Der Vorstand legt grundsätzlich fest, welche Tätigkeiten als Arbeitseinsatz gewertet werden und hat das Recht Arbeitseinsätze bei Missbrauch nicht anzuerkennen.
2. Als Arbeitseinsatz zählt insbesondere:
  - (a) Die Organisation und Leitung eines Treffs,
  - (b) Küchendienst,
  - (c) Dienst auf Messen und an Ständen,
  - (d) Regelmäßige Pflege der Homepage,
  - (e) Regelmäßiger Versand des Newsletters,
  - (f) Das Entwerfen / Drucken / Verteilen von Werbematerial.
3. Als Arbeitseinsatz zählt nicht das Anbieten einer Rollenspielrunde auf einem regelmäßigen Treffen, sofern dieses nicht Teil eines öffentlichen Auftritts ist.



### § 3

#### Information und Verteilung

1. Der Vorstand informiert regelmäßig über die üblichen Kommunikationskanäle über mögliche Arbeitseinsätze.
2. Die Mitglieder informieren und melden sich selbständig für ihre Arbeitseinsätze.
3. Der Vorstand pflegt die geleisteten und geplanten Arbeitseinsätze und hält diese für Mitglieder einsehbar vor.
4. Geleistete und nicht geleistete Arbeitseinsätze werden nicht in das folgende Geschäftsjahr übertragen.

### § 4

#### Verstoß

1. Leistet ein Mitglied nach wiederholter Aufforderung durch den Vorstand keine Arbeitseinsätze, kann der Vorstand das Mitglied durch einstimmigen Beschluss als Fördermitglied einstufen. Auf diesen Umstand muss der Vorstand in Textform bei der Aufforderung hinweisen und ein Angebot für die noch zu leistenden Arbeitseinsätze unterbreiten.
2. Abweichend von der Beitragsordnung § 3 Abs. 2 wird der erhöhte Mitgliedsbeitrag sofort mit Beschluss des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr fällig.

### § 5

#### Inkrafttreten

1. Die Arbeitseinsatzordnung tritt sofort in Kraft und setzt sodann Abs. 2 (Arbeitseinsätze) der Geschäftsordnung vom 07.06.2015 außer Kraft.

Die Arbeitseinsatzordnung wurde am 24.04.2022 beschlossen.